

Haushaltssatzung der Gemeinde Siegelbach für das Haushaltsjahr 2025



Gemäß § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25.03.2025 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	5.271.481
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	5.230.946
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	40.535
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	700.000
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	700.000
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	740.535

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	5.161.060
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	4.868.780
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	292.280
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.450.150
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.625.750
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-175.600
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	116.680
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	116.680

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf

0 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

4.748.000 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

1.500.000 EUR

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

A) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

470 v. H.

B) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

290 v. H.

der Steuermessbeträge;

2. für die Gewerbesteuer auf

350 v. H.

der Steuermessbeträge.

Die Bekanntmachung erfolgt auf Grund des § 81 der Gemeindeordnung unter dem Hinweis, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 in der Zeit

von Montag, den 28. April 2025 bis Donnerstag, den 08. Mai 2025

-je einschließlich- im Bürgerzentrum, Ratsaal, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt ist. Die Bestätigung der Gesetzmäßigkeit wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 14. April 2025 erteilt.

Nachrichtlich:

Die Gesetzmäßigkeit des vom Gemeinderat am 25.03.2025 beschlossenen Festsetzungsbeschlusses für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Gemeinde Siegelbach für das Jahr 2025 wurde ebenfalls bestätigt. Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite von 50.000 Euro wurde genehmigt.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf dieser Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister den Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Siegelsbach, 22.04.2025

gez. Tobias Haucap
Bürgermeister